

Zeitschrift: Jahresbericht / Schweizerische Landesbibliothek
Herausgeber: Schweizerische Landesbibliothek
Band: 5 (1899)

Anhang: Beilage 3 : Auszug aus der Ordnung der Schweizerischen Landesbibliothek in Bern

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilage 3.

Auszug aus der **Ordnung der Schweizerischen Landesbibliothek**

----- → in Bern ← -----

(Vom 19. März 1900)

----- ● ● -----

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die schweizerische Landesbibliothek in Bern enthält ausschliesslich Schriften und Karten, welche für die allseitige Kenntnis schweizerischer Verhältnisse in Betracht kommen; sie hält zur Förderung dieser Kenntnis ihre Sammlungen dem Publikum unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 2. Die Benützung der Bibliothek kann in ihren Lesezimmern — Lesesaal und Zeitschrifenzimmer — oder durch Entleihen von Büchern stattfinden.

Art. 4. Die Bibliothek ist täglich geöffnet mit Ausnahme 1. der Sonntage, 2. der staatlich anerkannten Feiertage, 3. der für die eidgenössische Verwaltung gültigen freien Tage, 4. je zweier vorher öffentlich bekannt zu gebenden Tage im Frühjahr und im Herbst.

2. Lesezimmer.

Art. 5. Die Lesezimmer sind geöffnet von 10—12 Uhr vormittags und von 2—9 (Mittwoch und Samstag und während zwei Wochen im Juli 2—5) Uhr nachmittags.

Art. 6. Die Besucher haben jederzeit die freie Benützung der im Lesesaal aufgestellten Handbibliothek und der im Zeitschrifenzimmer aufliegenden Zeitschriften. Ausserdem können sie von 10—12 und 2—4 Uhr andere Bücher der Bibliothek in dem Ausleihezimmer in Empfang nehmen nach Massgabe der für die Ausleihe geltenden Bestimmungen (Art. 12—15).

3. Ausleihe.

Art. 11. Das Ausleihezimmer ist für Abholung und Zurückstellung von Büchern geöffnet von **10—12** Uhr vormittags und von **1½—4** Uhr nachmittags.

Art. 12. Für jedes entliehene Buch ist vom Empfänger je ein Empfangschein zu unterzeichnen, der den genauen Titel und die Signatur des Werkes und Namen, Stand und Wohnung des Empfängers enthalten muss. Dieser Empfangschein wird bei Rückgabe des Buches dem Entleiher ausgehändigt.

Formulare von Empfangscheinen liegen im Ausleihezimmer auf.

Art. 14. Wer ein Buch zu entleihen wünscht, kann zum voraus einen mit Unterschrift versehenen Bestellzettel frankiert durch die Post an die Adresse „Schweizerische Landesbibliothek, Bern, Ausleihe“ einsenden oder in die hierfür bestimmten Schalter der Bibliothek einlegen.

Art. 15. Die Formulare der Empfangscheine, vorschriftmässig (nach Art. 12) ausgefüllt, können auch als Bestellzettel verwendet werden; sie sind bei der Ausleihe zu beziehen.

Für so bestellte Bücher ist bei Entgegennahme des entliehenen Buches kein neuer Empfangschein erforderlich.

Art. 17. An einen Benutzer werden nicht mehr als sechs Bände zugleich ausgeliehen oder versandt.

Art. 21. Es ist untersagt, ohne Vorwissen der Bibliothekverwaltung Bücher an Dritte weiterzuleihen.

Art. 22. Ausserhalb Berns wohnende Benutzer haben überdies folgendes zu beachten:

1. Alle Bücherbegehren sind direkt und schriftlich an die Bibliothek, nicht an einen einzelnen Beamten, zu richten; den Anfragen müssen die zur Frankierung der Antwort nötigen Postmarken beigelegt oder es müssen dafür Doppelpostkarten verwendet werden.

2. Die verlangten Bücher werden durch die Post verschickt; Sendungen nach schweizerischen Bestimmungsorten

werden nicht frankiert, für Postpakete nach dem Ausland wird das obligatorische Porto durch Nachnahme zurückerhoben.

3. Die beigefügten Empfangsscheine sind nach Massgabe von Art. 12 auszufüllen, zu unterschreiben und umgehend an die Adresse «Schweizerische Landesbibliothek, Bern, Ausleihe» frankiert einzusenden.

4. Ordnungsgemäss ausgefüllte Bestellzettel auf Empfangsscheinformularen gelten auch hier gemäss Art. 15 als Empfangsscheine. Wird in diesem Falle der Bestellzettel eines nicht vorhandenen Werkes (nach Art. 16) von der Bibliothekverwaltung zurückbehalten, so erhält der Besteller durch entsprechenden Vermerk Entlastung.

5. Die Bücher müssen für die Rücksendung sorgfältig — in dem Versandtleder der Bibliothek, sofern ein solches benutzt wurde, — und jedenfalls nicht als Drucksachen verpackt und frankiert werden. Falls die Empfangsscheine zurückgewünscht werden, sind die entsprechenden Postmarken der Rücksendung beizulegen.

6. Die Bibliothekverwaltung behält sich unter allen Umständen vor, die Versendung von gewünschten Büchern nach auswärts zu verweigern und die Bücher nur an Bibliotheken oder andere Amtsstellen zur Benützung in deren Räumen oder zur weiteren Vermittlung zu senden.

6. Schlussbestimmungen.

Art. 26. Wer sich den vorstehenden Bestimmungen nicht in allen Teilen unterzieht, kann von der Benützung der Bibliothek ohne weiteres ausgeschlossen werden.

Art. 27. Von der Bibliotheks-Ordnung ist jedem Benutzer der Bibliothek bei erstmaliger Benützung ein Exemplar zur Kenntnisnahme und Aufbewahrung einzuhändigen.